

4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993, GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002, GVBl. I S. 342), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 424), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg in ihrer Sitzung am 17.11.2003 folgende

4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

beschlossen

§ 1 Änderung

§ 8 (Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit gem. § 16 Abs. 1 Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Grabstelle 500,00 €
 - b) Für jede weitere Grabstelle 500,00 €
 - c) Für ein Kindergrab
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 300,00 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden je Grabstätte 300,00 € erhoben.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§ 16 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben: 1/50 der Gebühr zu § 8 Abs. 1 und 2 je Jahr

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Jesberg tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Jesberg, den 18.11.2003

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Jesberg

gez. Schlemmer
Bürgermeister